OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604994/5/Py/THö

Datum:
Linz, 27. Oktober 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Dipl-Ing. (FH) E.M., X, L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Februar 2022, GZ: BHLL/921100037458/21, betreffend Zurückweisung einer Verfahrenseingabe als unzulässig

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf Kostenersatz wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang & Sachverhalt:

I.1. Am 22.02.2022 wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde), GZ: BHLL/921100037458/21, das Rechtsmittel (bezeichnet als Beschwerde) des Beschwerdeführers gegen die Einstellung eines Verfahrens als unzulässig zurückgewiesen.

I.2. Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 22.02.2022 erhob der Beschwerdeführer fristgerecht am 22.02.2022 Beschwerde, in der er zusammengefasst und sinngemäß ausführte, dass ihm in dem Verfahren, in dem er als Privatanzeiger aufgetreten sei, Parteistellung zukäme, da er die Tätigkeit der Behörde als Opfer in Anspruch genommen habe und er deshalb die Möglichkeit habe, die Einstellung des Verfahrens mit einem Rechtsmittel zu bekämpfen. Er brachte weiters vor, dass die Einstellung des Verfahrens durch die belangte Behörde unbegründet und rechtswidrig sei. Der Beschwerdeführer machte in einem Schreiben vom 08.04.2022 umfangreiche ergänzende Angaben zu seiner Beschwerdeschrift.

I.3. Der Beschwerdeführer stellte in seiner Eingabe vom 08.04.2022 einen Antrag auf Kostenersatz für seine Eingaben in diesem Verfahren in Höhe von 7.469,88 Euro.

I.4. Mit Schreiben vom 22.03.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift und die ergänzenden Eingaben des Beschwerdeführers zur Beschwerdeschrift.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte trotz Parteienantrags abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung des Sachverhalts nicht erwarten lässt, und Verfahrensgegenstand nur die Klärung einer Rechtsfrage ist (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

II. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.1. Der Beschwerdeführer zeigte am 11.03.2021 den Lenker des PKW mit dem Kennzeichen X wegen nicht erforderlicher Abgabe eines Schallzeichen im Bereich Europastraße 9, 4020 Linz, an. Die belangte Behörde stellte das Verwaltungsstrafverfahren am 18.06.2021 ein. Der Beschwerdeführer fordert von der belangten Behörde die Gründe ihrer Entscheidung darzulegen und ihm bekanntzugeben, wer mit der Entscheidung befasst war. Der Beschwerdeführer brachte vor, er sei als „Opfer“ der Verwaltungsübertretung Partei des Verwaltungsstrafverfahrens. Die belangte Behörde gab dem Beschwerdeführer keine Auskunft zu dem Verwaltungsstrafverfahren.

II.2. Am 22.02.2022 wurde mit verfahrensrechtlichem Bescheid der belangten Behörde, GZ: BHLL/921100037458/21, das Rechtsmittel (bezeichnet als Beschwerde) des Beschwerdeführers gegen die Einstellung des Verfahrens und der Antrag auf Erteilung von Auskünften zu dem Verfahren als unzulässig zurückgewiesen. Begründet wurde die Entscheidung der belangten Behörde damit, dass dem Beschwerdeführer im genannten Verfahren als Privatanzeiger keine Parteistellung zukomme und er daher keine Verfahrensrechte habe.

II.3. Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 22.02.2022 erhob der Beschwerdeführer fristgerecht am 22.02.2022 Beschwerde, in der er zusammengefasst und sinngemäß ausführte, dass ihm in dem Verfahren vor der belangten Behörde Parteistellung zukäme und er deshalb die Möglichkeit habe, die Einstellung des Verfahrens mit einem Rechtsmittel zu bekämpfen. Er brachte weiters vor, dass die Einstellung des Verfahrens durch die belangte Behörde unbegründet und rechtswidrig sei. Der Beschwerdeführer machte in einem Schreiben vom 08.04.2022 umfangreiche ergänzende Angaben zu seiner Beschwerdeschrift.

II.4. Der Beschwerdeführer stellte in seiner Eingabe vom 08.04.2022 einen Antrag auf Kostenersatz für sein Einschreiten in dem Verfahren und seine Eingabe in Höhe von insgesamt 7.469,88 Euro.

III. Beweiswürdigung:

Der dargelegte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und zweifelsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde, der umfangreichen Beschwerdeschrift und den dazu gemachten Ergänzungen des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer behauptet überdies keine Tatsachen oder Umstände, die dem (dem Verfahrensakt zu entnehmenden) Sachverhalt widersprechen. Es waren im gegenständlichen Verfahren nur Rechtsfragen bezogen auf die Parteistellung des Beschwerdeführers im verwaltungsbehördlichen Verfahren strittig.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur Einbringung von Rechtsmitteln als Privatanzeiger:

§ 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG – 1991), BGBl. Nr. 51/1991

„Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien."

Parteien eines behördlichen Verfahrens sind gemäß § 8 AVG nur jene Personen, die aufgrund eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses an der Sache beteiligt sind. Nur Parteien des Verwaltungsverfahrens haben rechtlich durchsetzbare, subjektive Rechte und sind berechtigt, Rechtsmittel gegen behördliche Verfügungen und Entscheidungen im Verfahren zu erheben.

Die Verfolgung von Verwaltungsübertretungen erfolgt gemäß § 25 VStG von Amts wegen. Es ist weder Aufgabe noch liegt es in der Verantwortung eines Privatanzeigers, öffentliche Interesse im Bereich der Abgabe von Schallzeichen im Verkehr wahrzunehmen und den Gesetzesvollzug zu überwachen. Außerdem ist der österreichischen Rechtsordnung auch ein subjektives Recht auf Bestrafung eines Anderen bei Offizialdelikten fremd. Dem Beschwerdeführer kommt daher als privatem Anzeiger keine Parteistellung in einem Strafverfahren nach der Straßenverkehrsordnung zu. Eine private Anzeige einer Verwaltungsübertretung ist vielmehr eine bloße Anregung an die Behörde, ein Verfahren einzuleiten.

IV.2. Zum Antrag auf Kostenersatz

§ 74 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG – 1991), BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

„Kosten der Beteiligten

(1) Jeder Beteiligte hat die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten.
[...]"

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens sind von der Partei selbst zu bestreiten. Diese Bestimmung ist gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) auch auf Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten anwendbar. Der Antrag auf Kostenersatz des Beschwerdeführers für die Kosten seines eigenen Einschreitens war daher abzuweisen.

Es war insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einhellige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde ausführlich dargestellt und weicht die gegenständliche Entscheidung von dieser weder ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny